

die gegenseitigen Rechtsverhältnisse feststellen¹⁾, und zwar in ihren Hauptpunkten wie folgt:

1) Für die Wahl des Ammanns (Gerichtsvorsitzers) machen die vier Gemeinden der Herrschaft einen Dreier-vorschlag; die Beisitzer wählen sie frei.

2) In Kriminalsachen hat die Herrschaft den Informationsprozess zu führen, darf aber an der Urtheilsfällung sich nicht betheiligen, auch, ausser wenn Gefahr in Verzug ist, keine Gefangensetzung verfügen, dagegen steht ihr das Begnadigungsrecht zu. Die Strafunkosten wurden von ihr getragen, dafür kamen ihr aber auch die Bussen zu²⁾.

3) Die « von Alters hergebrachten » Dorfordnungen sollen in Kraft bleiben. Neue Bürger (« Nachpuren ») können nur durch beiderseitige Zustimmung (d. h. der betreffenden Gemeinde oder Nachbarschaft und der Herrschaft) aufgenommen werden. Der Einkaufsbetrag soll dem « traktirenden Theil » zukommen.

4) Der Herrschaft steht die Jagd auf das « hohe Wildpret » zu; die niedere Jagd dagegen und die Fischerei können die Gemeindsleute neben der Herrschaft ausüben, nur müssen sie letzterer das Wildpret zum Voraus käuflich anbieten.

5) Die Abzugsgebühr soll nicht mehr als 5% betragen.

6) Die Gemeinden Rätzüns und Bonaduz, in welchen die Herrschaft beim Tode eines Hausvaters Anspruch auf das beste Haupt hat, bitten dieselbe, statt dessen, wie schon seit mehr als 100 Jahren üblich gewesen, sich mit einer Abgabe von je 1 $\frac{1}{2}$ 3 Schill. zu begnügen. Ueberdies haben die Rätzünser und Bonaduzer der Herrschaft,

¹⁾ Urk. v. 1497 in der Florin'schen Dok. Sammlg. fo. 275.

²⁾ Sprecher, Pallas R., S. 296.